TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2014/02369

Datum: 24.11.2014

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	09.12.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Förderung der Kindertagespflege: Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege werden mit Wirkung vom 01.08.2015 geändert, insbesondere unter Berücksichtigung der Anhebung des Fördersatzes von 4,50 € auf 5,50 € je Stunde und Kind. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 und der darin enthaltenen Finanzplanung.

Finanzielle Auswirkungen

Unter Berücksichtigung des weiteren Ausbaus der Kindertagespflege und den damit verbundenen Kostensteigerungen der vergangenen Jahre wird bei einem von Stundensatz 4,50 € mit einem Mittelbedarf für 2015 von 650.000 € kalkuliert. Grundlage für diese Kalkulation sind die Rechnungsergebnisse der Jahre 2012 - 2014 und die zu erwartenden Fallzahlsteigerungen in den kommenden Jahren:

- Rechnungsergebnis 2012: 274.000 €,
- Rechnungsergebnis 2013: 378.200 €,
- bis zum 31.10.2014 verausgabt: 531.100 €.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Stundensatzes von 4,50 € auf 5,50 € ab dem 01.08.2015 ist dieser Ansatz auf 710.000 € zu erhöhen. Ab dem Jahr 2016 wirkt sich die beabsichtigte Erhöhung auf das gesamte Jahr aus; zudem ist erneut mit steigenden Fallzahlen

durch den weiteren Ausbau der Tagespflege zu rechnen. Für die Finanzplanung 2016 wird daher mit einem Ansatz von 800.000 € gerechnet.

Begründung

Die Kindertagespflege ist für die Stadt Meckenheim ein wesentlicher Bestandteil der Tagesbetreuungsbedarfsplanung und stellt neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen die zweite wichtige und gleichwertige Säule einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung dar. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren wird diese Betreuungsform von den Eltern gerne gewählt, da sich die Kindertagespflege u. a. auch durch ihre Flexibilität auszeichnet.

Aktuell (Stand: November 2014) betreut die städt. Fachberatung insgesamt 32 Tagespflegepersonen:

- insgesamt 25 Tagesmütter und einen Tagesvater, davon sind aktuell 2 Tagesmütter außerhalb von Meckenheim tätig;
- insgesamt 6 Kinderfrauen, davon sind aktuell 3 Kinderfrauen außerhalb von Meckenheim tätig.

Wurden im März 2009 insgesamt 42 Kinder von 17 Tagespflegepersonen betreut, waren es im März 2014 bereits 115 Kinder bei 27 Tagespflegepersonen. Die im **Ratsinformationssystem** hinterlegten Übersichten **(Anlagen 1a und 1b)** geben Aufschluss über die enorme Ausbauentwicklung und die erheblichen unterjährigen Veränderungen.

Im Jahr 2014 wurden bislang (Stand November 2014) insgesamt 127 Meckenheimer Kinder gefördert.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig und bieten auf den Bedarf der Eltern abgestimmte flexible Betreuungsmöglichkeiten, so dass die Kindertagespflege auch in Zukunft als qualitativ gutes, flexibles und individuelles Betreuungsangebot einen großen Teil dazu beitragen kann, den Bedarf an Betreuungsplätzen in Meckenheim zu decken und damit den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Der Landtag das Landes NRW hat am 04.06.2014 Änderungen zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen, die zum 01.08.2014 in Kraft getreten sind. Eine wesentliche Änderung ist das neu eingeführte Zuzahlungsverbot in der Kindertagespflege. Ab diesem Zeitpunkt gilt für nach dem 01.08.2014 abgeschlossene Betreuungsverträge ein Ausschluss der privaten Zuzahlungen von Eltern bei gleichzeitiger Gewährung einer öffentlichen Förderung.

§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. ***Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.***

Zu der Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege haben Bundes- und Landesgesetzgeber keine konkreten Regelungen getroffen. Es ist den Kommunen überlassen, die Vergütung der Tagespflegetätigkeit leistungsgerecht auszugestalten. Im Falle einer nicht leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütung muss allerdings damit gerechnet werden, dass sich Tagespflegepersonen um eine andere berufliche Tätigkeit bemühen müssten, um ihre Existenz zu sichern.
Bis zum 01.08.2014 bestand für Meckenheimer Tagespflegepersonen die Möglichkeit, neben der Förderung durch das Jugendamt mit den Eltern private Zuzahlungen zu vereinbaren. Während Eltern durch das Zuzahlungsverbot nunmehr entlastet werden, haben einige Tagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2014 Zuzahlungen verlangt haben, einen Verlust an Einnahmen.

Der derzeitige Fördersatz laut Richtlinien der Stadt Meckenheim (gültig seit dem 01.01.2009) beträgt 4,50 € pro Stunde und Kind für **Tagespflegepersonen**, die Kindern in ihrem Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen eine bedarfsgerechte Betreuung anbieten. Der Fördersatz setzt sich aus einem Betrag für die Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 2,70 € sowie einem Betrag für die Sachkosten in Höhe von 1,80 € zusammen. **Kinderfrauen**, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, erhalten aktuell wegen der geminderten Sachkosten einen Fördersatz von 3,37 € pro Stunde und Kind.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Anhebung des Fördersatzes notwendig, um weiterhin neben den Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot an gut qualifizierten Tagespflegepersonen vorhalten zu können. Auch sollte die Tätigkeit in der Kindertagespflege weiterhin attraktiv gestaltet werden, um den geplanten Anteil an Betreuungsplätzen und somit den Rechtsanspruch sichern zu können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass seit der letzten Änderung in 2009 auch eine deutliche Steigerung der Lebenshaltungskosten zu verzeichnen war. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die Qualität in der Kindertagespflege in Angleichung an die Kindertageseinrichtungen mit Sprach- und Bewegungsförderung, Vor- und Nachbereitung, Beobachtung und Dokumentation sowie Elterngesprächen und Fortbildung stetig gestiegen.

Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss die geänderten Richtlinien vor. Die im **Ratsinformationssystem** hinterlegte Synopse **(Anlage 2)** stellt die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Regelung dar.

Insbesondere empfiehlt die Verwaltung die Anhebung des Fördersatzes auf **5,50 €** (1,90 € Sachaufwand zzgl. 3,60 € Anerkennung der Förderleistung) pro Stunde und Kind **ab dem 01.08.2015,** vorbehaltlich der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 und der darin enthaltenen Finanzplanung.

Die vorgeschlagene Anhebung orientiert sich auch an den aktuell abgefragten Fördersätzen der umliegenden Jugendämter in den Kreisen Rhein-Sieg, Rhein-Erft und Euskirchen (Stundensatz von 4,30 € bis 6,00 €). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich einige Kommunen ebenfalls im Entscheidungsprozess über eine Richtlinien- bzw. Fördersatzänderung befinden.

Darüber hinaus erhalten die Richtlinien unter **Ziffer 3.2**. Ergänzungen bzgl. der Betreuung von Kindern mit einem besonderen individuellen Betreuungs- und Förderbedarf.

Im Rahmen der gesetzlichen Gleichrangigkeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bzw. der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 23 SGB VIII, ist der besondere Förderbedarf der betreuten Kinder bei der Ausgestaltung der Förderleistung zu berücksichtigen.

Kinder mit einem besonderen individuellen Förderbedarf bedürfen einer intensiveren Fürsorge, Begleitung und Förderung. Diese Kinder können nur von Tagespflegepersonen mit entsprechenden Betreuungsmöglichkeiten und Fähigkeiten betreut werden. Je nach Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gewährt werden.
Grundlage ist die Vorlage des Nachweises über die Behinderung bzw. die drohende Behinderung des Kindes und eine umfangreiche Beratung, Vermittlung und Begleitung der Eltern und der Tagespflegeperson durch die städtische Fachberatung.

Zudem bedarf die **Anlage 1 der Richtlinien** einer Ergänzung, um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
…
(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt,

soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Der Fördersatz setzt sich aus einem Betrag für den Sachaufwand sowie einem Betrag für die Anerkennung der Förderleistung zusammen, die nunmehr differenziert ausgewiesen werden.

Auf dieser Grundlage erhalten künftig die Kinderfrauen ausschließlich den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, da im Haushalt der Eltern kein Sachaufwand für die Kinderfrauen entsteht.

Meckenheim, den 24.11.2014

Cornelia Menzel	Andreas Jung
Sachbearbeiterin	Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen